

Helga Spindler

„Überfordern und überwachen“

Der restriktive Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik

Als Leitlinie im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik ist derzeit das „Fördern und Fordern“ eine weit verbreitete Parole. Alle, scheint es, beherrschen sie aus dem Effeff. Gefördert und gefordert wird heute nicht nur in allen Programmen der Regierungsparteien (1), sondern auch bei der Opposition, etwa in einem mit gleicher Begrifflichkeit operierenden Gesetzesentwurf des hessischen Ministerpräsidenten Koch.

„Offensiv aus der Sozialhilfe- durch optimales Fördern und Fordern“ lautete die Überschrift einer Presseerklärung vom 24. Januar 2002, mit der Koch sein OFFENSIV (= **Optimal Fördern und Fordern- ENgagierter Service In Vermittlungsagenturen**) - Gesetz der Öffentlichkeit vorstellte. Und die FDP übersetzte die F&F-Parole in das Schlagwort: „Keine soziale Leistung ohne Gegenleistung“, abgeleitet aus dem Gerechtigkeitsprinzip, weil wir doch alle etwas leisten müssen.(2) Selbst in der Berliner Koalitionsvereinbarung mit der PDS taucht der F&F -Grundsatz im sozialpolitischen Teil auf.

I. „Ein Lied geht um die Welt...“ Oder: Alle sind dafür , niemand ist dagegen

Auch alle wirtschaftsliberalen Institute und Experten bedienen sich inzwischen der Formulierung. Im Mai 2002 hat die „Stiftung Marktwirtschaft“, zusammen mit der hessischen Landesregierung und den großen deutschen Wirtschaftszeitungen wie Handelsblatt, Financial Times und FAZ eine große Tagung ausgerichtet, die das Thema weiter gesteigert hat: „Bürgernah fördern und fordern“.

Unter dem begrifflichen Dach von „Fördern und Fordern“ wurden dann die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, das hessische Job- OFFENSIV-Modell, das regierungsamtliche MoZArT- Modell und das US-Vorbild aus Wisconsin zusammengefasst (3) Hilmar Schneider vom „Institut Zukunft der Arbeit“(sic!) schätzt die Leitlinie vor allem deshalb, weil heute noch zu viele Menschen einen Job zu einem Preis haben wollen, der ihrem Marktwert nicht entspreche.(4) Der BDA fordert auf seiner Internetseite unter dem Titel „Fördern, fordern, helfen“ bereits eine Absenkung des Arbeitslosengelds ab dem sechsten Monat und natürlich eine Kürzung der anschließenden Sozialhilfeleistung zu eben demselben Zweck.

Hans Eberhard Schleyer vom Zentralverband des deutschen Handwerks befürwortet das Prinzip ebenfalls und sieht es im Zusammenhang mit häufigerem Jobwechsel in der Zukunft. (5) Insofern stimmte er auch mit den anderen Mitgliedern der Hartz - Kommission überein, denn die ließ sich ebenfalls vom F&F- Prinzip leiten und übersetzten es in das Motto „Eigenaktivitäten auslösen- Sicherheit einlösen“ als der neuen Leitidee für die gesamte Arbeitslosenversicherung (6).

Bevor Millionen von „Profis der Nation“ (Formulierung der Hartz Kommission) die Eingliederung der Arbeitslosen vorantreiben, sollen diese nach den inzwischen umgesetzten Vorgaben erst einmal räumlich flexibler und allgemein disponibler in PSA (PersonalServiceAgentur) -Firmen arbeiten und außerdem auf die bisherige Arbeitslosenhilfe, ABM- Maßnahmen, Kündigungsschutz, Förderung anerkannter beruflicher Weiterbildung und vieles Andere mehr verzichten.

Trotzdem gibt es auch immer noch Gewerkschaftsmitglieder, die das Prinzip verteidigen-vornehmlich solche aus der Führungsgruppe und unter denen, die zum leitenden Personal in Beschäftigungs- und Transfergesellschaften oder in den einschlägigen Ämtern gehören.

Auch bei den Instituten und Stiftungen wie der Bertelsmann Stiftung, der Ebert- Stiftung, der Böckler - Stiftung, dem Institut für Arbeit und Technik usw. ist das Prinzip beheimatet und gehört zu den regelmäßigen Tagungsthemen, meist in der Verbindung mit dem Konzept eines „aktivierenden Sozialstaats“. (7) Ministerpräsident Milbradt möchte ganz „Sachsen

sofort zum Testgebiet für aktivierende Sozialhilfe machen“ und versteht darunter umfangreiche Gemeinnützige Arbeit ohne Tarif und Niedriglöhne unter der bisherigen Sozialhilfe (8).

Und wie Case- Management, die aktuelle Lieblingsmethode im Aktivierungsgeschäft, durchzuführen ist, wird heute schon weit mehr durch die Bertelsmann Stiftung vorgeschrieben als aus den Lehrbüchern der Sozialen Arbeit unterrichtet. „Teacher, preacher friend and cop“ soll nach US-amerikanischem Vorbild der moderne Case - Manager sein, der seinem Klient/inn/en den richtigen Weg weist.

Da ist selbst Beratung kein Hilfeangebot mehr, das man bei Bedarf anfordern kann und das durch seinen Nutzen überzeugt, sondern sie wird ab dem ersten Tag Pflicht, verbunden mit Sanktionsdrohungen. Auch ansonsten erschöpfen sich die „best- practice Beispiele“ in unfreiwilligen, gelegentlich herabwürdigenden und entmutigenden Prozeduren (9)

Der „aktivierende Sozialstaat“ grenzt sich begrifflich `positiv` ab von dem bisherigen Sozialstaat der „passiven Alimentierung“, der „Abhängigkeit vom staatlichen Geldtropf“, dem „bloßen Verwahren und in Armut“ und den Maßnahmen, mit deren Hilfe das Klientel bisher nur sinn- und ziellos von einem Sicherheitssystem in das andere, von einem Träger zum andern geschoben worden sei.

Der Kölner Beschäftigungsträger „Zug um Zug“ betrachtet die Auszahlung von Sozialhilfe als „ein besonders perfides System von Ausgrenzung“, bei dem die Betroffenen keine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe, sondern nur Geld zum Überleben bekämen und damit eine „verheerende Bestätigung ihres Verliererstatus“ (10)erfahren. Ebenso wie Herr Walbröhl, der Geschäftsführer der Jugendberufshilfe Düsseldorf, meint der ehemalige Kölner Sozialamtsleiter Schwendy in der Sozialhilfegewährung an Menschen unter 25 Jahren den Tatbestand der „Verführung Minderjähriger“ zu erkennen. (11)

II. Fordern –warum eigentlich nicht ? Oder: Die programmierte Rechtlosigkeit

Ein Prinzip wie „Fördern und Fordern“ nichts Neues. Ein genauerer Blick in die bisherigen sozialrechtlichen Regeln zeigt, dass die sozialen Rechtsansprüche auf Existenzsicherung schon immer mit einer Reihe von Mitwirkungspflichten verbunden waren. Sozialämter waren noch nie veranlasst, lediglich Sozialhilfe auszuzahlen, ohne weitergehende Forderungen zu stellen und Beratung anzubieten (12).

Unbestritten ist auch, dass der Bereich der Pflichten oft vernachlässigt worden ist und es unter den vielen Arbeitslosen gewiss auch solche gibt, die inzwischen so anspruchsvoll oder desorientiert oder rücksichtslos geworden sind, wie viele andere Mitglieder unserer Gesellschaft auch (ganz zu schweigen, von den Mitgliedern der `besseren Gesellschaftskreise` - Red.).

Das kann und soll hier nicht vertieft werden; denn hinter dem sozialpolitischen Programm von „Fördern und Fordern“ verbirgt sich mehr und Anderes als die Betonung dieser altbekannten Pflichten.

„Fördern und Fordern“ - das sind Begriffe, mit denen jeder pädagogisch Interessierte spontan etwas anfangen kann. In der Jugendarbeit wird vielfach mit Bezug auf pädagogische Konsequenz ganz unbefangen das „Fordern“ vor das „Fördern“ gestellt. Gleiches gilt für das Begriffspaar „Rechte und Pflichten“.

Und dass die Integration in die Gesellschaft stark mit einem Arbeitsplatz, oder besser: einer sinnstiftenden Tätigkeit und einem produktiven Umgang mit Anforderungen, die die Gemeinschaft an einen richtet, verbunden ist - auch das sind Grundeinsichten, denen fast jede/r zustimmen kann. Das alles ist allgemein nicht falsch, und niemand erwartet vom sozialen Rechtsstaat perspektivlose Dauerakzeptanz auswegloser Lebensläufe.

Die „Fördern und Fordern“- Philosophie spielt erfolgreich mit den erwähnten Versatzstücken des `gesunden Menschenverstands`. Aber im Kern zielt sie auf eine ganz andere Ebene. Sie bezweckt einen grundlegenden sozialpolitischen Perspektivenwechsel, einen Paradigmenwechsel, sowie eine Veränderung des Sozialstaats, (falls er überhaupt noch teilweise erhalten bleiben soll) und vor allem eine des sozialen Rechtsstaats, der die Bürger/innen, auch die materiell armen Bürger/innen als Rechtssubjekt wahrgenommen hat und nicht als zu steuernde Hilfeobjekte.

Wenn es auf diese Weise funktionalisiert wird, verändert sich das F&F- Prinzip. Es verliert seine Unschuld genauso wie etwa das Sprüchlein „Arbeit macht frei“, sobald es nicht als Thema über einem Besinnungsaufsatz steht, sondern über die Eingangstür eines Arbeitslagers platziert wird. (In diesem historischen Kontext ist übrigens auch Zurückhaltung geboten bei dem Slogan: „Sozial ist, was Arbeit schafft“)

Es geht unter der Leitlinie von „Fördern und Fordern“ zunächst um den Abbau von Leistungsrechten, insbesondere von kalkulierbaren, einklagbaren Geldleistungsansprüchen zur Existenzsicherung. Darüber hinaus aber geht es ebenso um den Abbau von Abwehr- und Schutzrechten - und zwar nicht nur gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern auch vor einer Übervorteilung durch Arbeitgeber.

An die Stelle von Rechten treten der Ausbau von rechtlich weitgehend ungeschützten Arbeitsverhältnissen und die sog. neuen sozialen Dienstleistungsangebote (Assessment, Profiling, Case-Management etc.), die den Einzelnen steuern und überwachen, sobald er Hilfe und soziale Unterstützung benötigt.

Die Entwicklung führt weg von Rechten, hin zu nebulösen „Chancen“; weg auch von Achtung von Selbstbestimmung und Emanzipation, hin zu autoritären Fürsorgeangeboten, deren Ausgestaltung man sich durchaus etwas kosten lässt. Die Gelder werden nur umgeschichtet: weg vom Individualanspruch, hin zu Dienstleister/inne/n und Kontrolleur/inn/en.

Bei einem der Bertelsmann`schen Vorzeigeprojekte, der Kommunalen Arbeitsförderungsgesellschaft „KomAG Reutlingen Tübingen“, sollen die Hilfeempfänger/innen bei mangelnder Mitwirkung an der aufgedrängten Hilfe bereits zum Schadenersatz herangezogen werden können (13), und vor kurzem erst hat ein Gericht den dortigen Sozialhilfeträger daran gehindert, die den Sozialhilfebezieher/inne/n aufgedrängten Arbeitsmaßnahmen auch noch von ihnen mitfinanzieren zu lassen.(14)

Entgegen manchen Befürchtungen wird es in Zukunft voraussichtlich sogar mehr Beschäftigungsmaßnahmen geben als bisher, aber nicht im Sinn von Hilfe und Eingliederung unter Berücksichtigung von Freiwilligkeit, Eignung und Neigung, sondern als Gegenleistung für staatliche Existenzsicherung (15), ganz im Sinne einer Workfare- Ideologie, die damit eine neue Form von Ausgrenzung schafft.

Um „Verschiebebahnhöfe“ abzubauen, zu denen viele Kommunen die Maßnahmen in der Vergangenheit umfunktioniert haben, wird es für die Bezieher von „Arbeitslosengeld II“ Arbeitsverhältnisse geben, die der bisherigen `gemeinnützigen Mehraufwandsvariante` des § 19 BSHG entsprechen und keine Ansprüche im Rahmen des SGB III mehr begründen.

Selbst unter Ökonomen, die ansonsten ständig die Privatisierung der öffentlichen Aufgaben und den Abbau von AB- Maßnahmen fordern, erfreut sich die Gemeinnützige Arbeit als hoheitliche Aufgabe großer Beliebtheit, weil sie ohne Lohnkosten und ohne Beachtung von Arbeitsrechten die billige Erledigung einfacher öffentlicher und gesellschaftlich nützlicher Dienstleistungen zum „Sozialhilfetarif“ zulässt.(16)

Soziale Beschäftigungsträger stehen somit vor dem Problem, in die Rolle von „Agenturen für Arbeitsdienste“ gedrängt werden. Einige haben sich in dieser Rolle schon profiliert. Mit dem Bild der Teilgruppe einer stark randständigen Klientel (die ja nicht erst seit Neuem existiert!) bieten sie der Öffentlichkeit die „idealtypischen“ Beispiele für alle

Langzeitarbeitslosen , Niedrigqualifizierten und Sozialhilfebezieher an. Auf diese Weise benutzen sie ihre Klientel, um den Abbau der Rechte für alle zu legitimieren (17).

Sämtliche Angebote werden verstärkt auf den sog. ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein, was nicht einmal grundsätzlich falsch ist. Aber sie werden dort auf das Segment mit den unattraktivsten Arbeitsbedingungen zielen, für das es in Deutschland bisher wenig Mindeststandards gibt (18). Für die Hilfebezieher/innen bedeutet das statt der Integration ihre zunehmende Verelendung und letztlich Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben, nur diesmal gemeinsam mit den „Working poor“.

Auch hier ist der Zwang auf dem Vormarsch: Schon musste ein Sozialhilfeträger gerichtlich davon abgehalten werden, einen jungen Menschen gegen seinen Willen und seine Neigung in ein Ausbildungsverhältnis zu zwingen (19). Und wenn der frühere rheinland-pfälzische FDP- Minister Brüderle mit dem Satz zitiert wird: „Lieber eine Metzgerlehre auf der Schwäbischen Alb als ungelernt und chancenlos in Flensburg“ (20), dann äußert sich darin die Aberkennung jeder Selbstbestimmung bei der Berufswahl (abgesehen davon, dass es jedem, der sich jemals mit den Lebensumständen des kindermordenden Jürgen Bartsch beschäftigt hat, einen Schauer über den Rücken jagt).

III. Für eine Bürgerorientierte Sozialarbeit- Oder:Keine Eigenverantwortung ohne Rechte

Angesichts von Zielvorgaben und Leistungsdiktaten der öffentlichen Träger wird Soziale Arbeit und das Stellvertreterhandeln durch Wohlfahrtsverbände - ganz zu schweigen von der Wahrnehmung einer wohlfahrtsverbandlichen Anwaltsfunktion - in Zukunft immer schwieriger werden. Es ist daher um so wichtiger, dass die Betroffenen, ihre Organisationen und ihre Selbsthilfebewegung wieder mehr wahrgenommen sowie bei der Formulierung ihrer Interessen und der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden (21).

Wer dem hier aufgezeigten Trend eines restriktiven Paradigmenwechsels etwas entgegensetzen will, der muss die Bürgerposition stärken und auf Einhaltung der Rechte von Betroffenen bestehen, gerade und erst recht, weil von ihnen mehr Eigenaktivität und Arbeitsbereitschaft gefordert werden. In einem Sozialen Rechtsstaat gehören beide, das Recht und die Eigenverantwortung zusammen. Die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind für die Aufrechterhaltung einer bürger/innen/orientierten Sozialarbeit wichtig:

1.) Das unbedingte Recht auf aktuelle, bedarfsdeckende Geldleistung, und zwar vor der Entscheidung über weitere Maßnahmen und unabhängig davon, ob sich jemand sofort oder später betreuen, begutachten oder beraten lassen möchte.

2.) Ausreichende Wahl- und Suchmöglichkeiten unter Arbeits- und Ausbildungsangeboten im ersten Arbeitsmarkt mit leistungsgerechten Vertragsbedingungen auch bei un- und angelernten Beschäftigungen.

3.) Festschreibung von klaren, existenzsichernden Mindestarbeitsbedingungen.

4.) Neuformulierung der Zumutbarkeitsanforderungen in diesem Bereich. Unterstützung von Suchbemühungen und Recht auf Arbeitsplätze, die der Qualifikation entsprechen, in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit.

5.) Ein parteiliches und unabhängiges Angebot an Beratung, und zwar hinsichtlich persönlicher Hilfe und Rechtsberatung, das nicht an Sanktionen gekoppelt ist und für das nicht nur Freiwilligkeit, sondern auch Vertrauensschutz gilt.

6.)Bei der „Hilfe zur Arbeit“:Eine Zielorientierung auf die Bedingungen des ersten Arbeitsmarkts ist dabei durchaus sinnvoll. Dazu gehört aber auch arbeitsrechtliche Unterstützung sowie der Überblick über Lohnstrukturen, Arbeitsanforderungen und Organisationsmöglichkeiten in diesem Bereich.

7.) Im Regelfall Freiwilligkeit beim Zugang zu Fördermaßnahmen;

Vorrang von Ausbildung und noch sinnvoller Schulbildung vor Beschäftigung;
Vorrang von Maßnahmen, in denen am Arbeitsmarkt verwertbare Fähigkeiten gefordert werden, vor Maßnahmen, die nur Beschäftigungsfähigkeit trainieren oder Arbeitsbereitschaft kontrollieren sollen.

8.) Beachtung eines Wunsch – und Wahlrechts (§ 3 BSHG) bei Maßnahmen aller Art, was das Vorhalten unterschiedlicher Beschäftigungsangebote mit würdigen Arbeits- und Lebensbedingungen voraussetzt;
Mitwirkungsrechte innerhalb von Maßnahmen, einschließlich des Rechts, eine Maßnahme mit nachvollziehbarer Begründung ablehnen zu dürfen.

9.) Vorrang von Arbeitsverträgen vor Beschäftigungsformen anderer Art.

Anmerkungen:

- 1) Siehe Antrag der Fraktion SPD und Bündnis 90/ Die Grünen: Fördern und Fordern- Sozialhilfe modern gestalten vom 7.11.2001 (BT-Drucksache 14/7293)
- 2) Siehe Antrag der Fraktion der FDP: Für eine beschäftigungsorientierte und aktivierenden Sozialpolitik- Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik grundlegenden reformieren vom 25.9.2001, (BT Drucksache 14/6951)
- 3) Raddatz Guido (Hrsg.) Bürgernah fördern und fordern- Konzepte für eine effiziente Arbeitsvermittlung und Grundsicherung, Stiftung Marktwirtschaft, 2002
- 4) Vgl. taz vom 29.4.2002
- 5) Vgl. FAZ vom 23.7.2002
- 6) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, , 2002, S. 45
- 7) Siehe dazu in diesem Heft von SOZIALEXTRA den Beitrag von Achim Trube und Norbert Wohlfahrt sowie sie sowohl befürwortenden als auch kritischen Stimmen etwa in dem Sammelband: Dahme/Otto/ Trube/ Wohlfahrt (Hrsg) : Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen 2003. Vergl. dort auch den Beitrag von Helga Spindler: Aktivierende Ansätze in der Sozialhilfe (a.a.O. S. 225 f.)
- 8) FAZ vom 3.4.2003, S. 7
- 9) Siehe Bertelsmann Stiftung u.a. (Hrsg.): Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern - Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung, Gütersloh 2002 S. 17, 44 f.,70 f. 98, 100, 115 f. 122 f. Mitherausgeber dieser Schrift sind Bundesanstalt für Arbeit, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund.
- 10) Schmitz /Neugroda: Projektdarstellung Sprungbrett (Köln) in : Stadt Köln, JobBörse Junges Köln/Sprungbrett, Untersuchungsbericht über die Verbleinstruktur ausgeschiedener Teilnehmer/ innen, März 2003, S. 10
- 11) Schwendy Arndt in : bag arbeit (Hrsg.): Arbeit statt Stütze ? Tagungsreader der Veranstaltung vom 23.11.2000 in Köln, Köln 2001 S. 44 und Walbröl Peter: „Sozialhilfe für junge Leute (ohne Arbeit) ist Verführung Minderjähriger „, Sozialextra Juli/August 2002, S. 32 f.
- 12) Vergl. Spindler Helga , Rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung in der Sozialhilfe –Bestandsaufnahme, Probleme der aktuellen Entwicklung und mögliche Perspektiven in NDV Heft 10 und11 2002, S.357 f. und S.386 f.
- 13) a.a. O.(Anm. 9) S. 93 und 115
- 14) Siehe VGH Mannheim Beschluß vom 22.4.2002 (NDV –RD S. 112 f.)
- 15) Siehe dazu die internationale Untersuchung: Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001: An offer you can` t refuse, Bristol,2001
(Ein Auszug in deutscher Übersetzung Lodemel, Ivar; Trickey, Heather 2001 : Ein neuer Vertrag für Sozialhilfe ist erschienen in:Stelzer- Orthofer Christine (Hrsg.) Zwischen Welfare und Workfare, S. 123 – 166, Linz 2001, Sozialwissenschaftliche Vereinigung, Gesellschafts- und sozialpolitische Texte, Band 14)

Als eine erste vergleichende Untersuchung zu den Exklusionstendenzen dieser Maßnahmen siehe Projektgruppe, Stadt Göttingen, Fachbereich Beschäftigungsförderung: Sozialhilfe und kommunale Beschäftigung, Juni 2003

16) siehe zuletzt: Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg): Brachliegende Fähigkeiten nutzen, Chancen für Arbeitslose verbessern. Autoren: J.Eekhoff, S.Roth, 2002

17) Das geschieht schon an vielen Orten unter Einbeziehung der Presse. Als anschauliches Beispiel möchte ich nur auf Köln und die überregionale Pressearbeit der dortigen Träger von Sprungbrettmaßnahmen verweisen. Das ist jetzt ausführlicher nachzulesen in: Loccumer Protokolle, 2002, Forum Jugendsozialarbeit 24/2002 S.121 f.

18) Spindler Helga, Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit für Sozialhilfeberechtigte bei Niedriglöhnen und Lohnwucher, in: info also 2003, Heft 2, S. 56 - 62

19) Siehe VG Stuttgart, Urteil vom 30.4.2001 in: info also 2002 S. 271 f.. Die Abgeordnete Christine Scheel soll demgegenüber gefordert haben, bei Ablehnung eines Ausbildungsplatzes jede staatliche Unterstützung zu streichen (s.u. Anm.20)

20) zitiert nach: www.dbsh.de Aktuelle Nachrichten, Gelernt wird, was gerade frei ist

21) Es handelt sich hier zum einen um Gruppen, die in der BAG-SHI (Sozialhilfeinitiativen), die BAG Erwerbslose, der gewerkschaftlichen Arbeitslosenbewegung zusammengeschlossen sind und zum anderen um die noch bestehenden unabhängigen Arbeitslosenzentren und die bundesweite Arbeitslosenzeitschrift „quer“. Im Internet sind besonders die Seiten www.labournet.de, www.bag-shi.de, www.tacheles.wtal.de und www.erwerbslos.de nützlich, um den Kontakt zu verbessern und Informationen auszutauschen.

Aktueller Nachspann:

Im Rundbrief 3/2003 der BAG Sozialhilfeinitiativen vom Oktober 2003

Als ich den vorstehenden Artikel im Juli 2003 bei der SOZIALEXTRA-Redaktion abgeliefert habe, hatte ich noch die Hoffnung, dass über die verschiedenen Ebenen des notwendigen Rechtsschutzes eine Diskussion geführt werden könnte, und dass man auch bei den sich ankündigenden Leistungskürzungen das Fundament unseres Sozialstaats – markiert durch die sozialen Rechtsansprüche, die die Sozialhilfe setzt – würde halten können.

Die öffentliche Diskussion hat sich lange nur mit den Leistungskürzungen und der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe beschäftigt. Der Protest dagegen ist sehr berechtigt. Aber im Windschatten dieser Abschaffung wird nun in einer handstreichartigen Aktion die gesamte bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt außer Kraft gesetzt und das bisherige unterste Netz unseres Sozialsystems zerrissen. Dieser von einer „Großen Koalition“ geführte Angriff manifestiert sich zum einen im SGB II-Entwurf der rot-grünen Koalition, der etwa 90 % der bisherigen Sozialhilfebezieher/innen treffen soll, und zum anderen in dem Unions-Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes, das gleich alle Sozialhilfebeziehenden einschließt. Beide Varianten betreffen natürlich auch die ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher/innen und ihre Familien.

Die meisten Sachverständigen, die beigezogen wurden, hatten keine nennenswerte Kenntnis vom Sozialhilferecht (dafür ließ man es sich nicht nehmen, einen Experten direkt aus Wisconsin einzufliegen). Aber auch diejenigen, die sich wie die Wohlfahrtsverbände von Berufs wegen mit der sozialen Sicherung beschäftigen, scheinen das Ausmaß des Kahlschlags nicht begriffen zu haben oder nicht begreifen zu wollen. Denn spätestens seit der Vorabveröffentlichung der sorgfältigen Fachstellungnahme von Prof. Uwe Berlit hätte die Dimension dieses Erosionsprozesses jedem klar werden müssen.

Deshalb zur Verdeutlichung im Anschluss an die oben aufgeführten Forderungen ein kurzer Vergleich zwischen BSHG und SGB II:

- Der Anspruch auf unmittelbare Bedarfsdeckung = abgeschafft.
§§1 - 4 SGB II ergeben einen eindeutigen Nachrang der Geldleistungen, die nur erbracht werden dürfen, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Was sich da ein allmächtiger „Casemanager“ alles ausdenken kann, das lässt die bisher bekannte Verwaltungspraxis schon ahnen. Die alte, überprüfbare Mitwirkungspflicht nach § 18 BSHG steht als Grundsatz des Forderns (§ 2) jetzt vor der Existenzsicherung.
- Der Geldleistungsanspruch für Berechtigte unter 25 Jahren ist = vollständig abgeschafft. Das Modell aus Köln, das diesem Gedanken zugrunde liegt, hat nach einer vorliegenden Verbleibsuntersuchung die große Leistung vollbracht, bei ca. 4800 betroffenen jungen Menschen ca. 1550 Leistungsanträge nicht aufzunehmen oder den Betroffenen die Leistungen zu versagen. Ca. 1100 davon konnten bei der Nachuntersuchung nicht mehr gefunden werden (!). Die überwiegende Zahl derer, die gefunden werden konnten, leben in unbefriedigenden Lebensverhältnissen.
- Regeln zu Sicherstellung des Unerlässlichen (§ 25 Abs. 2 BSHG) und zum Schutz der Angehörigen im Haushalt (§25 Abs. 3 BSHG) = abgeschafft. Das bedeutet, dass die Existenz der ganze Familie bedroht ist, wenn auch nur ein Mitglied seinen Arbeitspflichten nicht so nachkommen wird, wie von Amtswegen gefordert.
- Die Sozialhilfe als letztes Sicherungsnetz = abgeschafft
§ 5 SGB II schließt ergänzende Sozialhilfeleistungen aus, sodass auch nicht mehr wie beim Grundsicherungsgesetz (GSiG) in Einzelfällen individuelle Bedarfsdeckung übrig bleibt.
- Die Zumutbarkeitsregelung im Vergleich zu § 18 Abs. 3 BSHG = noch weiter verschärft. Die „Pflichten der Haushaltsführung“ und die „geordnete“ Erziehung eines Kindes werden nicht mehr berücksichtigt. Kurz gesagt wird das bedeuten, dass bei Niedrigverdienerfamilien beide Ehepartner zur Arbeit und Alleinerziehende zu längerer Arbeitszeit verpflichtet werden können, wenn nur die Kinder lange genug untergebracht werden können. Nach wie vor fehlende Mindestarbeitsbedingungen, die Nichtberücksichtigung von Qualifikation, Berufserfahrung und Neigung lassen jede selbstgesteuerte Arbeitssuche unmöglich werde. Das gilt nun aber künftig für knapp 1.7 Mio. Leistungsbezieher/innen zusätzlich.
- Das allgemeine Ziel des BSHG, menschenwürdiges Leben zu ermöglichen = abgeschafft. Es wird ersetzt durch das Ziel (§ 3 SGB II), Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen und die Häufigkeit oder Dauer der Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu verkürzen. Diese Formulierung, die bisher nur aus dem Behindertenrecht bekannt ist, legt den Schluss nahe, dass der Gesetzgeber die Hilfebedürftigkeit in Zukunft als individuelle Behinderung begreift, ohne allerdings die Selbstbestimmungsrechte der Behinderten und die zugehörigen differenzierten Leistungsangebote mit zu übernehmen.
- Der Anspruch auf persönliche Hilfe und Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten (§ 8 BSHG) = abgeschafft. Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung von Hilfebedürftigen zur Vermeidung von Lebenslagen, die dringende individuelle Unterstützung verlangen (§ 17 BSHG), verschwinden völlig. Aus diesem Anspruch resultiert nicht zuletzt das breite Angebot der Sozialberatung von Wohlfahrtsverbänden und sonstigen freien Trägern.
- Das alte System der Hilfen zur Arbeit, Arbeit statt Sozialhilfe u. ä. = abgeschafft, die bisher immer noch mehrheitlich angewendeten Vertragsvarianten der gemeinnützigen Arbeit = ersatzlos abgeschafft.

Es gibt nur noch die Mehraufwandsvariante gemeinnütziger Arbeit. Jetzt neu auch für alle ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher, jedoch für alle Betroffenen ohne die einschränkenden Bedingungen, die noch durch das BSHG gezogen werden. Nach der Formulierung eines Hilfeziels, der Ermessensausübung oder nach Beschäftigungsgelegenheiten, bei denen die Rechtsprechung zur Arbeitsaufforderung noch Anwendung findet, sucht man im SGB II vergeblich.

Der Widerspruch gegen diese Arbeitsgelegenheiten hat keine aufschiebende Wirkung mehr (§ 39 SGB II), sie sind grundsätzlich verpflichtend für jeden, der nicht rasch genug eine neue Arbeit findet (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 SGB II). Damit wird die „Workfare-Ideologie“ per Gesetz festgeschrieben.

- Die ursprünglichen Zielsetzungen der Hilfevereinbarung = völlig verfremdet. Mit dem verbindlichen Eingliederungsvertrag ist sie einem flächendeckenden Kontrahierungszwang unterworfen worden (§ 2 I SGB II). Sogar zum Schadenersatz für noch unbekannte Bildungsmaßnahmen sollen Leistungsberechtigte verpflichtet werden können, so wie das in einem Bertelsmann Modellprojekt vorgeschlagen wurde. Sonstige Fördermaßnahmen werden dagegen zu reinen Ermessensleistungen und sind durch enge Wirtschaftlichkeitsbindungen viel begrenzter verfügbar als zuvor. Maßnahmen können abgebrochen werden, wenn die Behörde eine billigere Lösung findet.

- Nachhaltigere Weiterbildung und Qualifizierung = abgeschafft. Vorrangig sind Maßnahmen, die eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§ 3 I).

- Das Recht auf Ausbildung für Hilfebedürftige unter 25 = noch nicht ganz abgeschafft. Es steht aber an zweiter Stelle hinter der unmittelbaren Arbeitsaufnahme (§ 3 Abs. 2 SGB II). Was das im Falle einer etwas länger andauernden Lehrstellensuche für junge Leistungsberechtigte bedeutet, ist leicht vorstellbar.

- Das bisherige Recht eines Arbeitslosen oder eines Sozialhilfebeziehers, bei der Entscheidung über seine Erwerbsfähigkeit Anträge stellen zu können und seine Interessen zu vertreten = auch abgeschafft.

Das macht in Zukunft die Einigungsstelle für die Betroffenen (§ 45 SGB II). Diese Bestimmung ist allerdings wieder folgerichtig, wenn man bedenkt, dass von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen sowieso schon irgendwie als behindert betrachtet werden (s.o.).